

16.  
April  
2008

## Kantonale Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 4, 8 und 9 des Kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

Zweck

**Art. 1** Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Regionalpolitik und des KIHG.

Örtlicher  
Wirkungsbereich

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Programmvereinbarung mit dem Bund legt den örtlichen Wirkungsbereich gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik<sup>2)</sup> (Bundesgesetz) fest.

<sup>2</sup> Der gleiche örtliche Wirkungsbereich gilt für touristische Infrastrukturbeiträge nach Artikel 4a KIHG.

<sup>3</sup> In den Gemeinden Biel und Thun werden keine Beiträge oder Darlehen an Infrastrukturvorhaben ausgerichtet.

Anrechenbare  
Kosten

**Art. 3** <sup>1</sup>Anrechenbare Kosten nach Artikel 4 KIHG sind die für die Realisierung eines Vorhabens nötigen Ausgaben.

<sup>2</sup> Das Amt für Berner Wirtschaft (beco) legt die anrechenbaren Kosten im Einzelfall bei der Gesuchsprüfung fest.

Darlehen an  
Infrastruktur-  
vorhaben

**Art. 4** <sup>1</sup>Das beco legt Umfang und Dauer des Darlehens aufgrund der entwicklungspolitischen Bedeutung des Vorhabens und der finanziellen Möglichkeiten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers fest.

<sup>2</sup> Der Beginn der Rückzahlung kann höchstens um drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung hinausgeschoben werden.

<sup>3</sup> Darlehen sind in der Regel zinslos, auf jeden Fall aber tiefer verzinst als marktüblich.

<sup>4</sup> Sie werden nur gegen angemessene Sicherheiten wie Grundpfandverschreibungen oder Bürgschaften gewährt.

<sup>1)</sup> BSG 902.1

<sup>2)</sup> SR 901.0

Beiträge an  
Entwicklungs-  
vorhaben

**Art. 5** <sup>1</sup> Beiträge an Entwicklungsvorhaben werden nur während der Konzeptions-, Aufbau- und Startphase, höchstens jedoch während fünf Jahren ausgerichtet.

<sup>2</sup> Mindestens 20 Prozent der anrechenbaren Kosten müssen durch eigene Bar- und Sachleistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, davon mindestens zehn Prozent des zugesicherten Beitrags in der Form von eigenen Barleistungen erbracht werden.

Bedingungen und  
Auflagen

**Art. 6** <sup>1</sup> Darlehen und Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger sind zur regelmässigen Berichterstattung verpflichtet.

Gewinnaus-  
schüttung

**Art. 7** <sup>1</sup> Während fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrags oder während der Laufzeit des Darlehens dürfen die Empfängerinnen und Empfänger weder Gewinne ausschütten noch die Eigenbezüge erhöhen.

<sup>2</sup> Das beco kann ausnahmsweise der Ausschüttung von Gewinnen bzw. der Erhöhung der Eigenbezüge zustimmen.

<sup>3</sup> Bei Darlehen setzt die Zustimmung voraus, dass eine entsprechende zusätzliche Amortisation des Darlehens erfolgt.

Regional-  
management

**Art. 8** <sup>1</sup> Das Regionalmanagement umfasst insbesondere die Aufgaben gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes.

<sup>2</sup> Dafür schliesst das beco Leistungsvereinbarungen mit den Regionalkonferenzen ab. Diese regeln insbesondere

- a* die Ziele,
- b* die zu erbringenden Leistungen des Regionalmanagements,
- c* die Beiträge des Kantons und die anrechenbaren Kosten,
- d* das Controlling.

Finanzrechtliche  
Vorschriften

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach

- a* der Höhe des kantonalen Beitrags,
- b* der Höhe des kantonalen Darlehens und der Eventualverpflichtung, die sich aus der Haftung des Kantons für Verluste aus dem Bundesdarlehen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik<sup>1)</sup> ergibt.

<sup>2</sup> Ist der Bund mit seinen Zahlungen im Verzug, kann das Nettoprinzip gemäss Artikel 45 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>2)</sup> nur so weit Anwendung finden, als seine Zahlungen fristgerecht gesichert sind.

<sup>1)</sup> SR 901.0

<sup>2)</sup> BSG 620.0

<sup>3</sup> Alle Zahlungen des Kantons und des Bundes werden über den Investitionshilfefonds abgewickelt.

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 10** <sup>1</sup> Bis zur Bildung von Regionalkonferenzen kann das beco mit einer oder mehreren Planungsregionen gemäss Artikel 97 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985<sup>1)</sup> eine Leistungsvereinbarung zum Regionalmanagement abschliessen.

<sup>2</sup> Mehrere Planungsregionen innerhalb des Gebiets einer künftigen Regionalkonferenz sorgen untereinander für die Koordination.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 11** Die Verordnung vom 5. November 1997 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (BSG 901.311) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 12** Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bern, 16. April 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 721.0